

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

vom 04.07.2023

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.07.2023 erlässt die Gemeinde Großwallstadt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen durch Brandmeldeanlagen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang Abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

- (5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze im Gebiet der Gemeinde Großwallstadt:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz, soweit nicht der Einsatz durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr oder die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war;

2. Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Rettung von Menschen oder Tieren dienen, einschließlich notwendiger Sicherungstätigkeiten, Haus- und Wohnungstüröffnungen und Öffnungen von Aufzugtüren;
3. Einsätze bei Suizidversuchen;
4. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen;
5. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Großwallstadt zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit die Gemeinde Großwallstadt Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

Bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes, die unter die Nrn. 1 bis 5 fallen, entscheidet über die Heranziehung zum Aufwendungs- und Kostenersatz die Gemeinde Großwallstadt.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

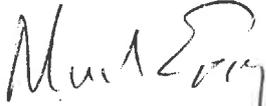
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2018 außer Kraft.

Großwallstadt, 27.07.2023

Gemeinde Großwallstadt


Roland Eppig, 1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
gemeindlichen Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegestrecke für:	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
a) Teleskopgelenkmast TGM F32TLK	30 Jahren	24,68 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	30 Jahren	4,83 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF/ELW	30 Jahren	1,89 €
d) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	30 Jahren	11,16 €
e) Wechselladerfahrzeug WLF I	20 Jahren	6,95 €
f) Wechselladerfahrzeug WLF II	25 Jahren	6,71 €
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	30 Jahren	5,81 €

2. Ausrückestundenkosten

- a) Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.
- b) Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % vom Zeitpunkt des Ausrückens aus

dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für:

a) Teleskopgelenkmast TGM F32TLK	30 Jahren	472,14 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	30 Jahren	101,15 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF/ELW	30 Jahren	21,47 €
d) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	30 Jahren	193,07 €
e) Wechselladerfahrzeug WLF I	20 Jahren	77,31 €
f) Wechselladerfahrzeug WLF II	25 Jahren	74,00 €
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	30 Jahren	94,23 €

3. Arbeitsstundenkosten

- Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.
- In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.
- Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.
- Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

	Euro/Stunde
2.1 Tragkraftspritze	20
2.2 Atemschutzgerät	25
2.3 Stromaggregat	24
2.4 Tauchpumpe	13
2.5 Mehrzwecksauger	16
2.6 Kettensäge	12
2.7 Be- u. Entlüftungsgerät	30

2.8	Hochdrucklüfter	30
2.9	Anhängeleiter AL 18	8
2.10.	Chemieschutzkleidung	30
2.11	Wärmebildkamera	15
2.12	Gas-Ex-Messgerät	10
2.13	Beleuchtungsgerät	5

4. Kosten für Verbrauchsmaterial, Geräte und Leistungen

Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Verbrauchsmaterialien wie z. B. Mehrbereichsschaummittel, Sandsäcke sowie Ölbindemittel und ähnliches, sowie Geräte und Leistungen werden nach dem jeweiligen Verbrauch mit den tatsächlichen entstanden Kosten berechnet bzw. von Pauschalen im notwendigen Umfang festgelegt.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

- a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €
- b) Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.
- c) Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.
- d) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden die Regelungen der Buchstaben a) bis c) entsprechend je Stunde Wachdienst angewendet.
- e) Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

6. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierungen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst werden und bei Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung wird eine Pauschale von 400 Euro berechnet.

7. Kosten für missbräuchliche Alarmierung

Bei einer missbräuchlichen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen berechnet.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung mit Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze) wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 30 vom 27.07.2023 veröffentlicht.